

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang

Erscheinungstag: 13. September 2006

Nr. 11/2006

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;  
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 53 „Am alten Kirchturm“ in Wassenberg **107 - 109**
2. Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung;  
hier: Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes **110 - 111**
3. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –;  
hier: Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes **112 - 114**
4. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg  
Stand: 31.08.2006 **115**

## **Bekanntmachung**

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 53 „Am alten Kirchturm“ in Wassenberg

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen

**Am alten Kirchturm**  
**Am Römerhof**  
**Am Stadtrain** (Stichstraße)  
**Raiffeisenstraße**

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellten Kanalstrecken wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straßen im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.  
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 04.08.2006

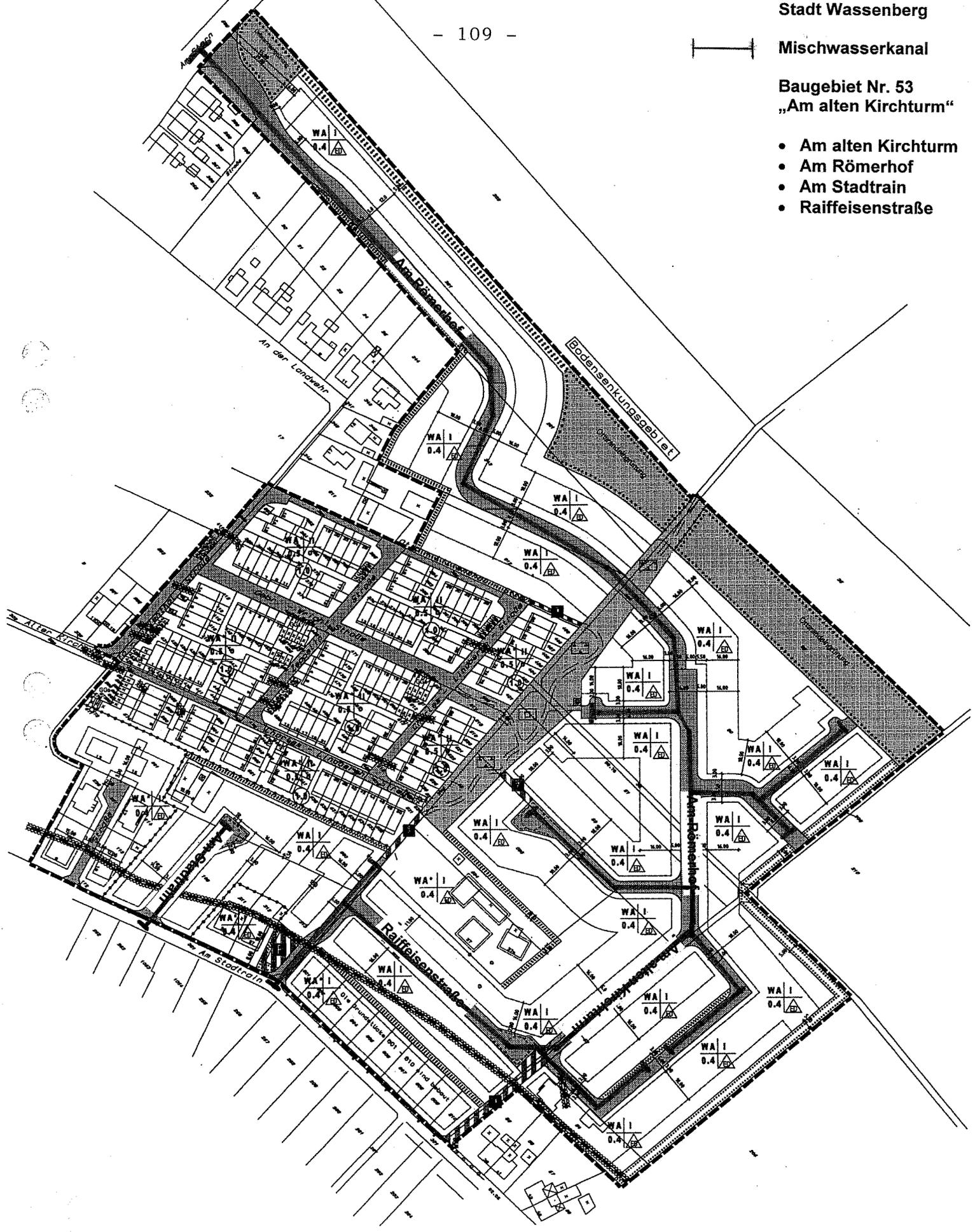
Der Bürgermeister

  
Winkens



Baugebiet Nr. 53  
„Am alten Kirchturm“

- Am alten Kirchturm
- Am Römerhof
- Am Stadtrain
- Raiffeisenstraße



## **Bekanntmachung**

**Betreff:** Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung;  
**hier:** Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 14.03.2006 beschlossen, für Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ und Nr. 21 C „Gewerbegebiet Myhl / Erkelenzer Straße“ ein Änderungsverfahren durchzuführen sowie den Flächennutzungsplan parallel zu ändern. Des Weiteren wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Allgemeines Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines „Fachmarktzentrams“ an den vorhandenen Einkaufsmärkten an der Brabanter Straße.

Der städtebauliche Vorentwurf kann vom

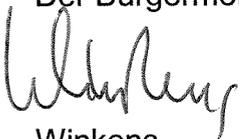
**21. September bis 06. Oktober 2006**

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer N 2 / N 3, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 11. September 2006  
Der Bürgermeister



Winkens

Am Stern



Bebauungsplan Nr. 74  
"Fachmarktzentrum Myhl"  
43. Änderung des FNP

— — — — —  
Abgrenzung des Geltungsbereiches

# **Bekanntmachung**

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

**hier: Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 29.09.2005 beschlossen, für den Planbereich Nr. 73 „Kombibad“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 21.11.2005 stattgefunden.

Am 07.06.2006 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kombibad“ und der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht) liegen

**vom 25.09.2006 bis 26.10.2006**

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Gutachten zum Immissionsschutz und zur Hydrogeologie,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

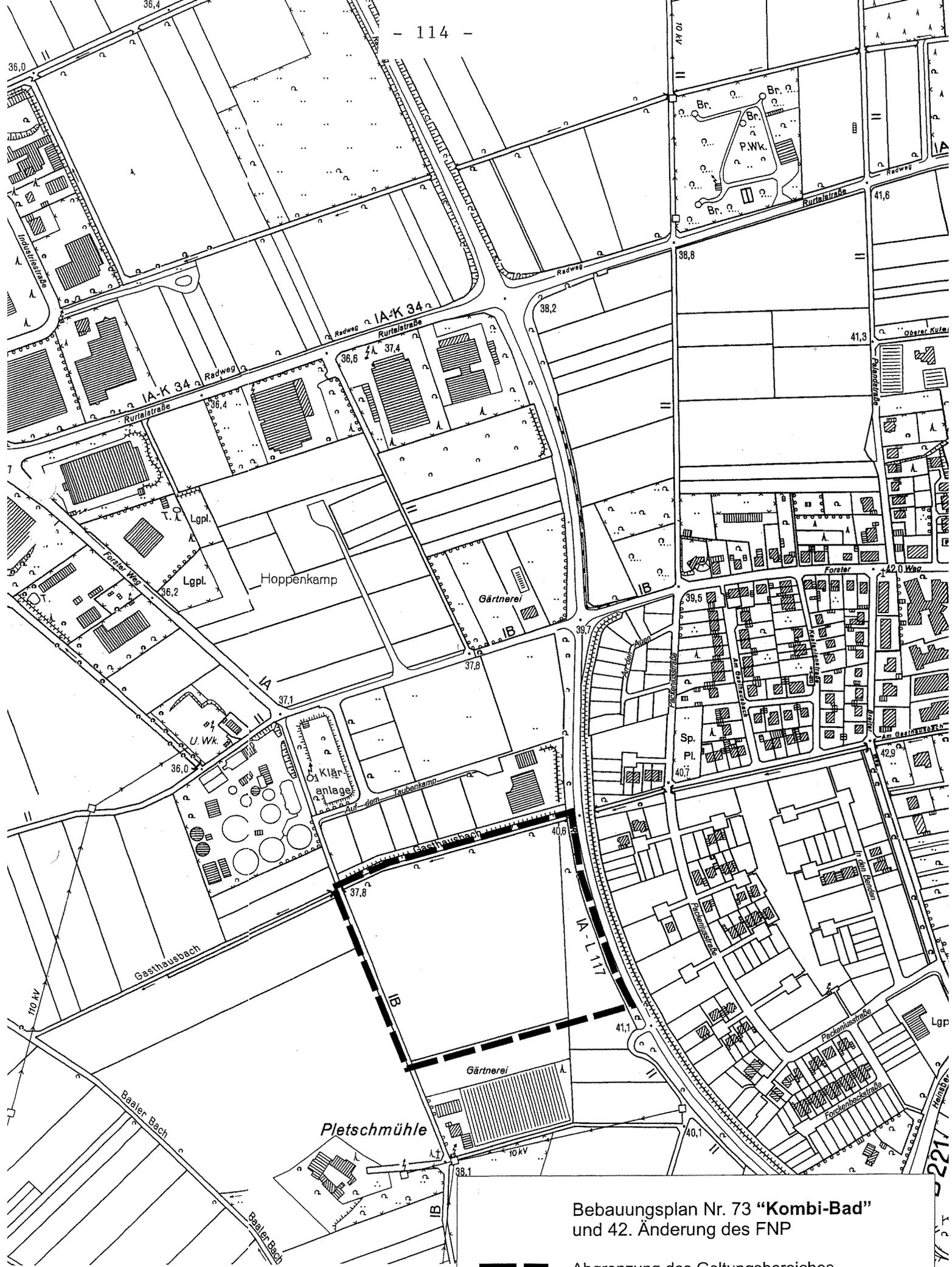
Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kombibad“ und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 13. September 2006  
Der Bürgermeister

  
Winkens





Bebauungsplan Nr. 73 "Kombi-Bad"  
und 42. Änderung des FNP

 Abgrenzung des Geltungsbereiches

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.06.2006	Vormonat	31.07.2006	Vormonat	31.08.2006	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	6.914	+ 3	6.912	- 2	6.935	+ 23
<b>Birgelen</b>	3.584	+ 6	3.577	- 7	3.574	- 3
<b>Myhl</b>	2.577	+ 7	2.573	- 4	2.565	- 8
<b>Orsbeck</b>	1.934	- 12	1.933	- 1	1.924	- 9
<b>Effeld</b>	1.218	- 8	1.222	+ 4	1.220	- 2
<b>Ophoven</b>	679	--	685	+ 6	680	- 5
<b>gesamt:</b>	<b>16.906</b>	- 4	<b>16.902</b>	- 4	<b>16.898</b>	- 4

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-